AUSSCHNITT AUS DER

ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR: 149
vom 02.07.2015

Amtliche Bekanntmachungen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ROTH

Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans / Landschaftsplanes der Stadt Roth für den Bereich „Baumarkt“

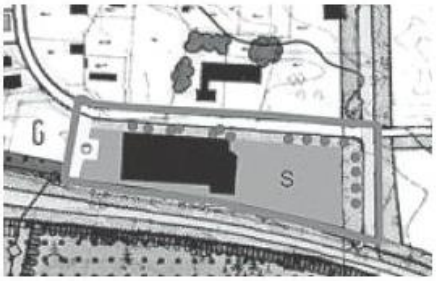

Mit Bescheid vom 03.06.2015 Nr. FNP-3-2014 hat das Landratsamt Roth die 28. Änderung des Flächennutzungsplans / Landschaftsplans der Stadt Roth für den Bereich "Baumarkt" in der Fassung vom 14.10.2014 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplans / Landschaftsplan wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Roth, Bauamt, Allee 9, Zim. 23,

Montag bis Freitag	07.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13.30 – 17.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Roth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Roth, den 30.06.2015
STADT ROTH

Ralph Edelhäußer
Erster Bürgermeister